

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsdienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Vertragsinhalt von Übersetzungs-, Sprach- und ähnlichen Dienstleistungen zwischen Stefan BLOCH Traductions (der Übersetzer) einerseits und seinen Auftraggebern andererseits, soweit im Rahmen des Vertragsschlusses auf diese AGB verwiesen wird. Besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben vorbehalten. Fehlen besondere Vereinbarungen beim Vertragsabschluss, akzeptiert der Auftraggeber diese AGB (sofern sie beim Kostenvoranschlag erwähnt wurden) vorbehaltlos. Wurde kein Kostenvoranschlag erstellt, so kommt Vertrag mit diesen AGB zustande, sobald der Übersetzer einen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers erhält.

Nachfolgend wird der Übersichtlichkeit halber nicht ausdrücklich auf die männliche und weibliche Form der Vertragsparteien Bezug genommen. Selbstverständlich sind aber weibliche Vertragsparteien mitgemeint.

2. Dienstleistungsinhalt

Der Übersetzer verpflichtet sich, den Ausgangstext ohne Kürzungen und Zusätze mit der gebührenden Sorgfalt zu übersetzen und auf den vereinbarten Termin hin abzuliefern.

Erteilt der Auftraggeber keine spezifischen Weisungen betreffend Ausführungsform der Übersetzung (elektronisch/physisch, Darstellungs- oder Schriftart), orientiert sich der Übersetzer am Ausgangstext oder liefert ein elektronisches Dokument im Format *.docx mit Schriftart Arial 12 per E-Mail.

Der Übersetzer darf Dritte zur Vertragserfüllung beiziehen oder die Erfüllung ganz auf Dritte übertragen, sofern er diese zur Vertraulichkeit gemäss Ziffer 8 verpflichtet.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Dem Auftraggeber obliegt, dem Übersetzer die bereits vorhandenen zur Erstellung der Übersetzung notwendigen oder hilfreichen Informationen (beispielsweise firmeninterne Glossare, Paralleltex-te, Zeichnungen, Tabellen etc.) zur Verfügung zu stellen.

4. Honorar

Es gilt das vereinbarte Honorar bzw. die für die Honorierung vereinbarte Berechnungsgrundlage (Zeilen-, Wort-, Zeichen-, Zeit- oder Pauschalhonorar). Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sollte kein Honorar bzw. keine Berechnungsgrundlage vereinbart sein, gilt der für den Schwierigkeitsgrad der Übersetzung übliche Zeilenansatz pro Normzeile (55 Anschläge inklusive Leerzeichen und Interpunktion) im Zieltext als vereinbart.

Der Auftraggeber kann vor Ablieferung der Übersetzung vom Vertrag zurücktreten, schuldet aber dennoch das ganze Honorar. Ist ein Zeilen-, Wort- oder Zeichenhonorar vereinbart, so wird das ganze Honorar derart berechnet, dass für den nicht übersetzten Teil anstatt des Zieltextes der Ausgangstext herangezogen wird. Ist ein Zeithonorar vereinbart, so ist für den noch nicht übersetzten Teil eine vernünftige Schätzung des zeitlichen Aufwandes vorzunehmen. Der Übersetzer muss sich lediglich anrechnen lassen, was er infolge des vorzeitigen Rücktritts an Auslagen gespart hat und was er infolge der frei gewordenen Zeit durch anderweitige Verträge verdient bzw. absichtlich zu verdienen unterlassen hat.

Bei Grossaufträgen behält sich der Übersetzer das Recht vor, vor Beginn oder Weiterführung des Auftrages Vorschüsse zu verlangen.

Ist keine Vorauszahlung oder keine anderweitige Fälligkeit des Honorars vereinbart, so ist die Honorarforderung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und der Übersetzer ist berechtigt, einen Verzugszins von 5 % sowie für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 20.- zu fordern.

5. Nachträgliche Änderungen und sonstiger Mehraufwand

Ändert der Auftraggeber den Ausgangstext nach dessen Ablieferung an den Übersetzer in einem nicht geringfügigen Umfang, so darf der Übersetzer verlangen, dass der Abgabetermin in angemessenem Umfang hinausgeschoben wird. Zudem ist der Übersetzer berechtigt, für den entstandenen Mehraufwand neben dem vereinbarten Honorar ein angemessenes Zeithonorar zu fordern.

Ebenso wird sonstiger Aufwand, der über die eigentliche Übersetzungstätigkeit hinausgeht, etwa die Kontrolle von Druckfahnen, zu einem angemessenen Zeithonorar in Rechnung gestellt.

6. Mängelrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von in der Übersetzung enthaltenen Mängeln, wobei als Mängel nur gravierende inhaltliche Fehler zu verstehen sind. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablieferung der Übersetzung unter Angabe der Mängel geltend gemacht werden. Dem Übersetzer ist eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung einzuräumen.

Sollte die Übersetzung nach der vorgenommenen Überarbeitung noch immer Mängel enthalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der erneuten Ablieferung eine weitere Überarbeitung oder eine angemessene Minderung des Honorars zu verlangen. Weitergehende Mängelrechte bestehen nicht.

Die Mängelrechte sind verwirkt, soweit keine Mängelanzeige innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung der Übersetzung erfolgt. Ist die Mängelanzeige rechtzeitig erfolgt, beträgt die Verjährungsfrist der Mängelrechte ein Jahr nach der ursprünglichen Ablieferung der Übersetzung.

7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung für Schadenersatz aus Vertragsverletzung durch den Übersetzer wird auf Fälle von Absicht und Grobfahrlässigkeit beschränkt und bedarf im Falle von Übersetzungsmängeln überdies der rechtzeitigen Geltendmachung der Mängel. Die Höhe der Haftung des Übersetzers ist maximal auf den vom Auftraggeber bezahlten Betrag begrenzt.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Übersetzer verpflichtet sich, die Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere den Ausgangstext, vertraulich zu behandeln.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Weisung darf der Übersetzer davon ausgehen, dass der Auftraggeber mit der elektronischen Bearbeitung und der unverschlüsselten elektronischen Übermittlung der Übersetzung übers Internet einverstanden ist. Die damit einhergehenden Datenschutz-, Datenänderungs- und Datenverlustrisiken trägt der Auftraggeber.

9. Urheberrechte

Der Auftraggeber räumt dem Übersetzer die für die Übersetzung des Ausgangstextes erforderlichen Rechte ein. Der Auftraggeber sichert zu, über die genannten Rechte zu verfügen, und hält den Übersetzer schadlos, falls er von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen wird.

Der Übersetzer räumt dem Auftraggeber an den durch die Übersetzung geschaffenen Urheberrechten das Recht ein, die Übersetzung im Rahmen des bei Vertragsschluss für den Übersetzer erkennbaren Verwendungszweckes zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung bedarf der Einwilligung des Übersetzers, welche nicht verwehrt wird, falls die zusätzliche Nutzung das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht tangiert und angemessen vergütet wird.

Falls es für die jeweilige Textsorte üblich ist, hat der Auftraggeber bei einer Veröffentlichung der Übersetzung den Namen des Übersetzers in geeigneter Form zu nennen.

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Übersetzung zu bearbeiten. Ist die Übersetzungsbearbeitung jedoch nicht nur geringfügig, hat der Auftraggeber den Übersetzer darüber zu informieren und ihm steht das Recht zu, seine Namensnennung zu untersagen.

Dem Übersetzer steht das Recht zu, Ausgangs- und Zieltext sowie Unterlagen des Auftraggebers als Arbeitsinstrumente zu nutzen, indem er aus diesen Glossare, Wortlisten oder Textbausteine in anonymisierter Form erstellt und diese in Übersetzungsdatenbanken einspeist und/oder an Dritte weitergibt.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen bleibt die Übersetzung geistiges Eigentum des Übersetzers. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen kein Nutzungsrecht an der Übersetzung.

10. Anwendbares Recht / Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Auftraggeber und Übersetzer sind aufgefordert, allfällige sich aus dem Vertrag ergebende Differenzen einvernehmlich zu beheben.

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ersetzen die Parteien die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung, deren wirtschaftlicher Zweck dem der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese allgemeinen Bedingungen einen Mangel aufweisen sollten.

Bei allfälligen Interpretationsstreitigkeiten ist ausschliesslich die französischsprachige Version dieser AGB anwendbar. Sie kann unter <http://www.perevody.ch/CG2018.pdf> eingesehen werden.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Übersetzer ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Genf.

Le Lignon (Genf), den 20. März 2018